

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

KOM(89) 6 endg.; Ratsdok. 5188/89

132/89

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 8. März 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1989 an.

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINES

1. Gegenwärtige Lage

Die Richtlinie 77/143/EWG, geändert durch die Richtlinie 88/449/EWG, betrifft die technische Überwachung von Lastkraftwagen, Bussen, Anhängern, Sattelanhängern, Taxis, Krankenkraftwagen und leichten Güterfahrzeugen.

Sie legt die Anzahl der Untersuchungen fest und enthält eine Aufstellung, auf welche Punkte sich die Untersuchung erstrecken muß.

Gemäß dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften den Zeitabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden obligatorischen technischen Untersuchungen abkürzen und zusätzliche Untersuchungen vorschreiben.

2. Aufstellung einheitlicher Untersuchungsvorschriften

Die Richtlinie 77/143/EWG legt keine einheitlichen Vorschriften für die zu untersuchenden Punkte fest; es müssen daher gemeinsame Mindestvorschriften für die Untersuchungen aufgestellt werden, damit die Fahrzeuge in der gesamten Gemeinschaft das gleiche Niveau der Sicherheit und Umweltfreundlichkeit aufweisen.

Die Untersuchungshandbücher einiger Mitgliedstaaten enthalten umfassende Anweisungen, die auf langjährigen Erfahrungen mit den verwendeten Prüfgeräten beruhen, weshalb ausführliche Gespräche auf technischer Ebene erforderlich sein werden, um eine Einigung über gemeinsame Vorschriften zu erzielen.

Ob an der Festlegung technischer Einzelheiten weitergearbeitet wird, hängt von der grundsätzlichen Bereitschaft ab, sich auf gemeinsame Untersuchungsvorschriften zu einigen.

Die auf der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG beruhenden Richtlinien über die Betriebserlaubnis enthalten gemeinsame Vorschriften über Fahrzeuge, die in der Gemeinschaft neu auf den Markt kommen. Da die Vorschriften für neue Fahrzeuge und für die Untersuchung von Fahrzeugen, die bereits im Verkehr eingesetzt werden, die gleichen sind, empfiehlt sich ein gleichartiges Konzept.

Die Richtlinie 70/156/EWG schuf einen rechtlichen Rahmen; unter anderem wurde ein Technischer Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt eingesetzt und eine Liste mit nach ihrer Dringlichkeit geordneten Punkten, für die gesonderte Betriebserlaubnis-Richtlinien zu erlassen waren, erstellt. Nach diesem Muster sind für die Untersuchungsvorschriften folgende Schritte vorgesehen:

- Änderung der Richtlinie 77/143/EWG einschließlich der Ankündigung von Einzelrichtlinien mit Untersuchungsvorschriften zu den in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Punkten;
- Einsetzung eines Technischen Ausschusses entsprechend den Artikeln 12 und 13 der Richtlinie 70/156/EWG, worin der Kommission das Mandat erteilt wird, Maßnahmen zur Anpassung der technischen Anforderungen an den Fortschritt zu ergreifen.

INHALT DES VORSCHLAGS

3. Durch Artikel 1 werden die Artikel 5 a, b und c eingefügt, in denen die rechtliche Grundlage für einen Ausschuss für die Anpassung der Richtlinien über die technische Überwachung an den technischen Fortschritt geschaffen wird.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 19. Dezember 1984 eine Entschließung auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr (1) angenommen.

Die Richtlinie 77/143/EWG des Rates (2), geändert durch die Richtlinie 88/449/EWG (3), sieht eine jährliche technische Überwachung bestimmter Straßenfahrzeuge vor.

Die gegenwärtig von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen Untersuchungsvorschriften und -verfahren beeinträchtigen die Gleichwertigkeit der Sicherheit und Umweltfreundlichkeit der überprüften Fahrzeuge, die in den Mitgliedstaaten betrieben werden.

Die Untersuchungen müssen auf der Grundlage harmonisierter Vorschriften für die technische Überwachung erfolgen, bis Einzelrichtlinien zu den in Anhang II der Richtlinie 77/143/EWG genannten Punkten wirksam werden.

Für die durch diese Richtlinien nicht geregelten Punkte gelten weiterhin die einzelstaatlichen Untersuchungsvorschriften.

(1) ABl. Nr. C 341, 29.12.1984, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 47, 18.02.1977, S. 47.

(3) ABl. Nr. L 222, 12.08.1988, S. 10.

138/89

- 4 -

Da der technische Fortschritt eine umgehende Anpassung der technischen Vorschriften der Einzelrichtlinien verlangt und die Durchführung der hierzu erforderlichen Vorschriften erleichtert werden soll, ist ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in einem Ausschuß für die Anpassung der technischen Überwachung an den technischen Fortschritt festzulegen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In die Richtlinie 77/143/EWG werden die nachstehenden Artikel 5 a, 5 b und 5 c eingefügt :

Artikel 5 a

Änderungen, die erforderlich sind, um die Anhänge I und II an den technischen Fortschritt anzupassen, werden nach dem Verfahren des Artikels 5 c erlassen.

Artikel 5 b

1. Es wird ein Ausschuß für die Anpassung der technischen Überwachung an den technischen Fortschritt - im folgenden "Ausschuß" genannt - eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5 c

1. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
c) Hat der Rat binnen drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT IMPACT STATEMENT

I. What is the main reason for introducing the measure?

This proposal contains the first step to establish harmonized standards of testing for motor vehicles in the Member States.

Actually standards for testing vary from one Member State to another so the motor vehicles in use do not meet the same standards. This affects the equality of level of safety and environmental performance and leads to unequal conditions for competition.

II. Features of the business in question

All enterprises which use the motor vehicles as listed in Directive 77/143/EEC, as amended by Directive 88/449/EEC. Garages and test stations.

III. What obligations does this measure impose directly on businesses?

Vehicles of enterprises in the different Member States which will have to meet harmonized tests that will be fixed in the framework of this directive.

IV. What indirect obligations are national, regional or local authorities likely to impose on business?

Implementation of the obligations as described under III.

V. Are there any special provisions in respect of SME's?

None.

VI. What is the likely effect on:

a) The competitiveness of business

Positive

b) Employment

Positive.

VII. Have the relevant representative organisations been consulted?

The representatives of the organisations which carry out the roadworthiness tests have been consulted and have expressed a favourable opinion.

138/89

FICHE DE COMMUNICATION

COMMUNICATION DE LA COMMISSION AU CONSEIL

"Proposition de directive du Conseil modifiant la directive 77/143 concernant le rapprochement des législations des Etats membres relatives au contrôle technique des véhicules à moteur et de leurs remorques"

1. Personnes ou groupes de personnes concernés

- Certaines catégories de véhicules : poids lourds, autocars, autobus, taxis, ambulances, camionnettes et fourgonnettes.
- Les centres équipés pour effectuer le contrôle technique.
- Les administrations nationales des Etats membres à cause des réformes administratives nécessaires .

2. Préparation de la proposition

a) Caractère novateur

Adoption d'une directive-cadre pour des normes harmonisées de contrôle permettant d'effectuer l'inspection technique des véhicules.

b) Consultations effectuées par les services de la Commission

- La D.G. III
- Le S.J.
- La Task Force PME

c) Actions d'information suggérées

Communiqué de presse.